

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LRT GmbH

I. Allgemeines

- 1) Für die Vertragsbeziehungen mit unserem Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, gelten die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen und Leistungen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen nicht unverzüglich widersprochen wird. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen bedürfen zur Gültigkeit für jedes einzelne Geschäft unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2) Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Bestellungen, die sich auf unsere Angebote beziehen, binden uns erst mit unserer schriftlichen Bestätigung. Bei telefonisch aufgegebenen Bestellungen trägt der Besteller die Gefahren und die Kosten etwa hierdurch entstandener fehlerhafter Verfügen, es sei denn, der Kunde weist ein Verschulden unserer Mitarbeiter nach.
- 3) Abbildungen, Zeichnungen sowie Gewichts- und Maßangaben in angebotenen Werbeprospekten gelten nur annäherungsweise.

II. Lieferzeit

- 1) Sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird, sind Angaben zur Liefer- und Leistungszeit nur annähernd. Der Kunde kann die Fälligkeit unserer Lieferungen und Leistungen frühestens vier Wochen nach Ablauf der genannten annähernden Liefer- und Leistungsfrist herbeiführen. Werden keine Angaben zur Liefer- und Leistungszeit gemacht, tritt Fälligkeit unserer Lieferungen und Leistungen – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – frühestens vier Wochen nach Vertragsabschluss ein. Der Kunde hat die Ware innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Übergabe- bzw. Versandbereitschaft durch uns abzunehmen.
- 2) Die Fälligkeit unserer Lieferungen und Leistungen gemäß Ziffer 1 tritt jedoch nicht ein, bevor uns nicht alle erforderlichen technischen Angaben, sämtliche vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben vorliegen und zwischen den Parteien über alle entscheidenden Merkmale der zu liefernden Gegenstände Einverständnis erzielt worden ist.
- 3) Bei Lieferverzögerungen, die auf höherer Gewalt, staatlichen Anordnungen, Streik, rechtmäßiger Aussperrung, Feuer, Aufruhr oder sonstigen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, beruhen, verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang und für die Dauer der dadurch erwachsenen Betriebs- und Versandstörungen. Dies gilt unabhängig davon, ob die erwähnten Umstände bei uns, unserem Zulieferer oder dessen Lieferanten eingetreten sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse sind von uns umgehend dem Vertragspartner mitzuteilen.

III. Preise

- 1) Die Preise verstehen sich ab Werk LRT GmbH, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Umfasst sind nicht die Verpackungs- und Versicherungskosten, die Transportkosten und die Mehrwertsteuer in geltender gesetzlicher Höhe. Diese werden gesondert ausgewiesen.
- 2) Erfolgt die Lieferung vereinbarungsgemäß oder auf Grund einer vom Kunden zu vertretenden Verzögerung später als acht Wochen nach dem Datum der Auftragsbestätigung, so sind wir berechtigt, den am Tag der Lieferung geltenden Preis zu berechnen.

IV. Versand und Abnahme

- 1) Der Versand erfolgt auf Kosten des Kunden.
- 2) Wird der Versand des Liefergegenstandes auf Ersuchen des Kunden hinausgeschoben oder verzögert er sich wegen stümiger Zahlung, unvollständiger oder verspäteter Versandanweisungen, so sind wir berechtigt, vom Kunden die entstandenen Lagerhaltungskosten vom Zeitpunkt der Versandbereitschaft an zu verlangen. Diese betragen, wenn der Liefergegenstand bei uns gelagert wurde, pro Monat 5% des Rechnungswertes, es sei denn, der Kunde erbringt den Nachweis darüber, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
- 3) Der Liefergegenstand ist, auch wenn er geringfügige Schäden oder Mängel aufweist, vom Kunden unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte entgegenzunehmen.

V. Mängel und Lieferung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils einschlägigen DIN-EN, ansonsten die einschlägigen DIN Normen. Im Übrigen werden unsere Waren in handelsüblicher Qualität und Ausführung geliefert und zwar unter Berücksichtigung fabrikationsbedingter handelsüblicher Toleranzen für Abmessungen, Gewicht und Gütebedingungen. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werksprüfungen stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar. Öffentliche Äußerungen von uns, unseren Gehilfen oder von etwaigen Herstellern oder deren Gehilfen, insbesondere in Werbeanzeigen, über die Beschaffenheit unserer Ware, vermögen Sachmängelrechte des Kunden nur dann zu begründen, wenn sie zum Bestandteil einer Beschaffenheitsvereinbarung zwischen den Parteien gemacht werden und für den Kaufabschluss des Kunden ursächlich waren.

VI. Gefährübergang

- 1) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir dem von uns bestimmten Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Versendung beauftragten Person oder Institution die Möglichkeit verschafft haben, den Liefergegenstand zum Verladen in Besitz zu nehmen. Dies gilt auch, wenn wir zusätzlich andere Leistungen wie Transport, Installation oder Versandkosten übernommen haben und insbesondere für den Fall, wenn die Ware durch unsere eigenen Mitarbeiter ausgeliefert wird. Die Gefahr geht auch dann auf den Kunden über, wenn Waren auf Wunsch des Kunden bei uns eingelagert werden.
- 2) Wird ohne unser Verschulden der Transport zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt zu einem anderen Ort zu liefern. Dem Kunden wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 3) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf ihn über.

VII. Beanstandungen und Mängelrügen

- 1) Der Kunde ist verpflichtet, erkennbare Mängel sowie Beanstandung wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware schriftlich zu rügen und ausreichend zu belegen. Nicht erkennbare Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 2) Diese Fristen sind Ausschlussfristen. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zuganges bei uns an. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandung oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt.
- 3) Rücksendungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.

VIII. Gewährleistung

- 1) Etwas Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels sind auf das Recht auf Nacherfüllung beschränkt. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Die Nacherfüllung gilt insbesondere dann als fehlschlagen, wenn sie unmöglich ist, von uns ernsthaft und endgültig verweigert wurde oder die Nachbesserung auch im zweiten Versuch erfolglos war.
- 2) Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren in einem Jahr, beginnend mit der Ablieferung der Sache. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Verstoß gegen eine von uns übernommene Beschaffenheitsgarantie. Die einjährige Verjährungsfrist ist auf Schadenersatzansprüche wegen Mängeln auch dann nicht anwendbar, wenn der Schaden auf grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruht oder es sich um Personenschäden handelt oder wir aus unerlaubter Handlung haften. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung etwaiger Rückgriffsansprüche gemäß § 479 BGB sowie über die Verjährungs- und Ausschlussfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 3) Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung des Liefergegenstandes, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, fehlerhaften Anschluss bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und nicht auf Schäden, die auf Überlastung/ Gewalteinwirkung, klimatische Einwirkungen, Unfall oder höhere Gewalt zurückzuführen und nicht von uns zu vertreten sind. Sie entfällt ferner für Liefergegenstände, an denen ohne unsere Zustimmung Reparaturen oder Veränderungen vorgenommen worden sind, die nach unserer Auffassung die Leistungsfähigkeit und Stabilität der Sache oder ihrer Zweckbestimmung beeinträchtigen.
- 4) Für gebrauchte Produkte oder gebrauchte Ersatzteile wird keine Gewährleistung übernommen.
- 5) Für Mängel, die auf einer Anweisung oder Vorgabe des Kunden beruhen, haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nur dann, wenn wir gegenüber dem Kunden das Risiko des Eintritts von Mängeln infolge der Anweisung oder Vorgabe schriftlich übernommen haben. Der Kunde ist uns gegenüber dafür verantwortlich, dass Anweisungen und Vorgaben nicht zu einem Mangel der von uns hergestelltem bzw. gelieferten Ware führen, es sei denn, wir haben das vorgenannte Risiko des Eintritts von Mängeln schriftlich übernommen.
- 6) Es obliegt dem Kunden, die Eignung der Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck selbst zu prüfen. Etwas von uns für den Kunden gefertigte Ausarbeitungen, von uns erteilte Ratschläge sowie von uns gegebene Empfehlungen sind vor ihrer Umsetzung vom Kunden eigenverantwortlich selbst, gegebenenfalls unter Einholung fachkundigen Rates Dritter, sorgfältig zu prüfen.

IX. Eigentumsvorbehalt

- 1) Zur Sicherung unserer Forderungen bleibt das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch zukünftig erst entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vorbehalten. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung.

- 2) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Kaufgegenstandes ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.
- 3) Für unsere Lieferungen an Händler gestatten wir diesen die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes. Im Falle des Verzuges des Händlers mit einer Zahlung darf die Weiterveräußerung nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen.
- 4) Die Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Der Kunde ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache einzuziehen. Eine Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung an Dritte, auch im Rahmen eines echten Factoring-Vertrages, ist dem Kunden nicht gestattet.
- 5) Wird Vorbehaltsware in der Weise mit beweglichen Sachen des Kunden verbunden, vermischt oder vermengt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde uns bereits jetzt sein Eigentum an der Gesamtsache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts- zu dem Wert der anderen verbundenen, vermischten bzw. vermengten Sachen. Für den Fall, dass Vorbehaltsware mit beweglichen Sachen eines Dritten dergestalt verbunden, vermischt oder vermengt wird, dass die Sache des Dritten als Hauptsache anzusehen ist, tritt der Kunde schon jetzt den ihm gegen den Dritten zustehenden Vergütungsanspruch in einem Betrag an uns ab, der dem auf der Vorbehaltsware entfallenden Rechnungsbetrag entspricht. Die durch Verbindung oder Vermischung entstandene neue Sache bzw. die uns zustehenden oder zu übertragenen Miteigenumsrechte an der neuen Sache sowie die abgetretenen Vergütungsansprüche dienen in gleicher Weise der Sicherung unserer Forderung wie die Vorbehaltsware selbst.
- 6) Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache und die Ermächtigung zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen können bei Zahlungsverzug oder Zahlungeinstellung des Kunden sowie im Fall eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder in sonstigen Fällen beeinträchtigt Kredit- und Vertrauenswürdigkeit des Kunden von uns widerrufen werden. Wird die Weiterveräußerung bzw. Einziehungsermächtigung widerrufen, ist der Kunde verpflichtet, seine Abnahme von der Forderungsbretung an uns unverzüglich zu unterrichten und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übersenden. Außerdem ist er in diesem Falle verpflichtet, etwaige Sicherheiten, die für Abnehmerforderungen zustehen, an uns herauszugeben bzw. zu übertragen.
- 7) Der Kunde ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung der Gefährdung der Vorbehaltsware oder der für uns bestehenden sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen.
- 8) Der Kunde hat den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes vom Zeitpunkt des Gefährüberganges an gegen Feuer, Diebstahl, Wasser- und Bruchschaden zu versichern. Die Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis werden hiermit vom Kunden für die Dauer des Eigentumsvorbehalts an uns abgetreten.
- 9) Im Falle des Rücktritts vom Vertrag sind wir zum freihändigen Verkauf der Vorbehaltsware berechtigt. Beabsichtigt der Kunde, uns einen Mindestkaufpreis vorzuschreiben, so ist dieser für uns nur verbindlich, wenn er uns innerhalb von zwei Wochen nach Wiederinbesitznahme der Vorbehaltsware einen solventen Kunden nachweist, der diesen Mindestpreis zu zahlen bereit ist. Der von uns erzielte Erlös wird dem Kunden mitgeteilt und unter Abzug aller nachgewiesenen Kosten dem Kunden auf seine Gesamtschuld gutgebracht. Ein etwaiger Mehrerlös verbleibt auf dem Konto des Kunden und dient als Anzahlung auf den weiter bestehenden ursprünglichen Vertrag, der von unserer Seite nach voller Begleichung des Kaufpreises durch den Kunden mit der Lieferung eines gleichen Produktes erfüllt wird.
- 10) Auf Ersuchen des Kunden werden wir die erlangten Sicherheiten insoweit freigeben, als diese Sicherheiten die uns geschuldeten Beträge insgesamt um mehr als 20 % überschreiten.

X. Zahlung und Zahlungsverzug

- 1) Sofern keine anderslautenden besonderen Vereinbarungen getroffen werden, sind unsere Rechnungen ohne Abzug sofort nach Auslieferung des Liefergegenstandes fällig. Im Falle der Versendung durch uns ist Auslieferung im vorgenannten Sinn die Übergabe der Ware an die oben genannte Transportperson (vgl. VI.). Verzögert sich die Übergabe der Ware, weil sich der Kunde im Annahmeverzug oder im Verzug mit Abnahme oder Abruf der Ware befindet, so ist Auslieferung im vorgenannten Sinne die Mitteilung der Übergabe- bzw. Versandbereitschaft. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf den Zeitpunkt des Geldeingangs bei uns bzw. der vorbehaltslosen Gutschrift auf unserem Konto an.
- 2) Der Kunde gerät automatisch in Verzug gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB, wenn er die Rechnung nicht binnen vierzehn Tagen nach Zugang und Fälligkeit begleicht. Für den Zeitraum des Zahlungsverzuges des Kunden fallen Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz an, sofern uns nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zustehen. Wir sind berechtigt, für jede Mahnung 5,00 EUR Mahnkosten zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie sonstiger gesetzlicher Rechte wegen Verzuges bleiben vorbehalten.
- 3) Erfolgt die Zahlung mit Zahlungsmitteln, die sich der Kunde durch Diskontierung eines Akzeptantenwechsels beschafft hat, so erlischt der Zahlungsanspruch erst mit Einlösung des Wechsels durch den Kunden.
- 4) Ergibt sich vor oder nach Auslieferung aus einer schriftlichen Kreditauskunft die Kreditwürdigkeit des Kunden, so sind wir berechtigt, adäquate Sicherheit zu verlangen oder, falls dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5) Wird eine fällige Zahlung vom Kunden nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit geleistet, so werden sämtliche Verbindlichkeiten aus allen mit dem Kunden abgeschlossenen Geschäften sofort fällig. Die ursprünglich vereinbarten Fälligkeitzeitpunkte werden hinfällig. Zahl der Kunde die somit fällige Gesamtforderung sofort, so kann er den uns durch die vorzeitige Fälligkeit entstehenden Zinsgewinn einbehalten.
- 6) Die Zurückhaltung der fälligen Zahlungen seitens des Kunden oder die Aufrechnung mit einer Gegenforderung ist erst dann statthaft, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechtes ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche des Kunden nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 7) Kommt ein Abzahlungskäufer mit zwei aufeinander folgenden Ratenzahlungen ganz oder teilweise in Verzug und beträgt die Summe, mit deren Zahlung er in Verzug ist, mindestens den zehnten Teil des Kaufpreises, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. Unser Recht, auch schon bei Ausbleiben einer Abzahlungsrate vom Vertrag zurückzutreten, bleibt hiervon unberührt.
- 8) Wechsel und Schecks schreiben wir nur unter Vorbehalt gut, sie gelten bis zur Einlösung nicht als Zahlung, sondern nur als buchungsmäßiger Kontoausgleich, der nicht zum Erlöschen des Eigentumsvorbehalts führt.

XI. Haftung

- 1) Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
- 2) Die Prozessuale Beweislastverteilung bleibt von diesen Regelungen unberührt.
- 3) Schadenersatzansprüche des Kunden, die nicht auf einem Mangel beruhen, verjähren mit Ablauf von zwölf Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Kunde Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schädigers erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, spätestens jedoch nach drei Jahren vom Zeitpunkt des den Schaden auslösenden Ereignisses. Für unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Vorsatz bzw. Arglist unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie einer Haftung derselben, für die Haftung von Personenschäden sowie in den Fällen unerlaubter Handlung gilt die gesetzliche Verjährung.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Datenschutz, Schriftform und Teilurwirksamkeit

- 1) Erfüllungsort für die Lieferung ist das Werk oder das Lager, von dem aus die Ware zur Abholung bereitgehalten oder versendet wird.
- 2) Auf diese Verkaufs- und Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).
- 3) Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Vertragsbeziehungen der Parteien einschließlich für darauf bezügliche Widerklagen Dresden. Wir sind jedoch berechtigt, anstelle des Gerichts des vorstehend vereinbarten Gerichtsstandes jedes andere, gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.
- 4) Auf die vertraglichen Beziehungen finden die nachfolgenden Regelungen in der nachstehenden Rangfolge Anwendung:
 - a. die zwischen den Parteien abgeschlossene Individualvereinbarung
 - b. diese allgemeinen Lieferbedingungen
 - c. die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 5) Der Kunde wird gemäß § 33 BDSG darauf hingewiesen, dass der Lieferer die Vertragsdaten in maschinenlesbarer Form speichert und im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vertragsverhältnisses verarbeitet. Alle Daten werden vertraulich behandelt. Besteller wie Lieferer verpflichten sich, etwaige ihnen bei Durchführung dieses Vertrages bekannt werdende, nicht öffentliche Informationen aus der Sphäre der jeweils anderen Partei als vertraulich zu behandeln.
- 6) Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer.
- 7) Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche andere Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.